

lange vor mir LE COINTE¹ angenommen hatte. Als Donat seine Regel schrieb, war er durch anhaltendes körperliches Leiden geschwächt und abgestumpft², was ich auf sein hohes Alter bezog. Sein Alter berechnet SEEBASS zur Zeit, als Jonas Obiges schrieb, auf kaum 50 Jahre. Diese Berichtigung würde nicht im Wege stehen, denn auch ein Fünfziger kann lange leidend und infolge seines Leidens abgestumpft sein. Sollte aber mit der Bemerkung von Jonas nicht die Regel Donats gemeint sein, so ist eben die dritte Beichte schon vor Donats Regel im Kloster der Burgundofara in Übung gewesen, und jedenfalls hat sie in beiden Nonnenklöstern bestanden, worauf es allein ankommt. Wie sich auch die Sache verhalten mag, die dritte Beichte ist das äußere Merkmal einer späteren und schon entarteten Klosterge nossenschaft.

Die fragmentarische Nonnenregel des '7. Jh.', wie SEEBASS schreibt, steht an letzter Stelle in der Kölner Hs. 231 der Regel-Sammlung Benedicts von Aniane, aus der SEEBASS seinen Fund veröffentlichte. Geschrieben ist die Hs. 1467 von ARNOLD LOSE, Profefß bei den regulierten Canonikern in Goedsdonk bei Goch, und als Vorlage diente dem Schreiber nach seiner eigenen Angabe ein alter Codex von S. Maximin in Trier. Dieser Codex war den Gelehrten des 17. Jh. wohlbekannt und ist für ihre Ausgaben wiederholt benutzt worden, in neuerer Zeit aber blieb er verschollen. Ein glücklicher Zufall hat zur Wiederentdeckung dieser alten und höchst wertvollen Hs. geführt. Aus dem Nachlaß von JOSEPH v. GÖRRES wurde sie einstweilen von TRAUBE und GRAUERT 1902 erworben, sehr bald aber von ihnen an die Staatsbibliothek in München weiterverkauft, wo sie die Signatur Clm. 28118³ (Cim. 306 m.) führt. Ihr Alter möchte ich auf das 10. Jh. schätzen, nicht schon auf das 9. wie TRAUBE. Sie enthält fol. 86' bis 92' die Regel Columbans in 10 Kapiteln und zwar in den ersten 9 Kapiteln die sogenannte Regula monachorum, als 10. die Coen. II. mit der Unterschrift: '*Expl. regl. cenobialis sc̄i Co-*

¹) Ann. eccl. Franc. 2, 761: *tertio iuxta Decretum sancti Donati in conventu horae secundae.* ²) MIGNE, 87, 273: '*in quantum pro assidua corporali infirmitate divina pietas possibilitatem dedit, et sensus obtusi caligo permisit.*' ³) SEEBASS S. 137 gibt fälschlich die Nummer 12118 an. Beschrieben hat die Hs. H. PLENKERS, Untersuchungen zur Überlieferungsgesch. der ältesten lateinischen Mönchsregeln (TRAUBE, Quellen und Untersuchungen zur lat. Philologie des Mittelalters 1, 3 (München 1908), I. Die Regelbücher Benedicts von Aniane.